Bundesministerium
der Finanzen

EINGEGANGEN
08. Feb. 2009
Erl.....

Jörg Asmussen
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4293
FAX +49 (0) 30 18 682-1244
E-MAIL Joerg.Asmussen@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 6. Februar 2009

BETREFF Ihre schriftliche Frage Nr. 252 für den Monat Januar 2009

GZ **VIII A 2 - FB 5033/08/10014**

DOK 2009/0072478
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage,

„Plant die Bundesregierung angesichts der strukturellen Gefahren, die mit einer Konzentration von Bewirtschaftungs- und Eigentumsflächen in landwirtschaftsfernen, konzernartigen Strukturen entstehen (z. B. Aufstockung der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Firma KTG Agrar AG von 18.000 auf über 25.000 Hektar innerhalb von nur einem Jahr, siehe Pressemitteilung vom 19. Januar 2009), eine Überprüfung der Vergabekriterien der Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG) bzw. der Rechtspraxis zur Umsetzung des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) in der Landwirtschaft (bitte begründen)?“,

beantworte ich wie folgt:

Einer Überprüfung der Vergabekriterien der Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG) bedarf es nicht. Das zwischen den zuständigen Bundesressorts und den neuen Ländern abgestimmte Konzept für die weitere Privatisierung der landwirtschaftlichen Flächen der BVVG sieht vor, dass Ausschreibungslose nach Möglichkeit eine Größe von 50 ha nicht überschreiten sollen. In der Praxis liegen die Lose oft darunter, so betrug die durchschnittliche Losgröße im Jahr 2008 lediglich rund 35 ha.

In der Regel haben Unternehmen der von Ihnen genannten Art kein Interesse am Erwerb derart kleiner Flächen, da auf diese Weise ein größerer, gut strukturierter Flächenbestand allen-

falls mit hohem Aufwand erreichbar ist. Die BVVG hat keinen Einfluss auf Entscheidungen ortsansässiger Betriebe, Anteile an finanzstarke Unternehmen zu verkaufen. Die Umsetzung des Grundstückverkehrsgesetzes obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer, die seit Umsetzung der Föderalismusreform auch die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich haben.

Mit freundlichen Grüßen